

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

Aktenvortrag

Wirtschaftsrecht

KV-0641

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 11 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Bitte überprüfen Sie den Aufgabentext zu Beginn auf Vollständigkeit.

HEINRICH KLINK
RECHTSANWALT

RA KLINK * LUDWIGSTR. 3 * 64283 DARMSTADT

Landgericht Frankfurt am Main
Kammern für Handelssachen
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt am Main

Landgericht Frankfurt am Main

Eingang:

18. Juni 2012

15.06.2012

KLAGE

des Aktionärs Werner Montag, Vogelsbergstr. 56, 64289 Darmstadt,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heinrich Klink,
Ludwigstr. 3, 64283 Darmstadt,

gegen

Gentest Aktiengesellschaft, Ernst-Wiss-Str. 18, 65933 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand, bestehend aus Herrn Prof. Dr. Fredi Scholz (Vorsitzender) und Herrn Dr. Mirko Roth, sowie dem Aufsichtsrat, bestehend aus Herrn Dr. Thorsten Speck (Aufsichtsratsvorsitzender), Frau Dr. Karin Schlosser und Herrn Rüdiger Wolfram,

Beklagte.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich hiermit

KLAGE

und beantrage

den in der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 16.05.2012 unter TOP 9.(c) gefassten Beschluss über die Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung mit nachstehendem Inhalt für nichtig zu erklären:

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung um einen neuen § 20 (a) zu ergänzen:

§ 20 (a)

Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung

1. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:

(a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mit-

glieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.

- (b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.
 - (c) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
 - (d) Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
 - (e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.
2. Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. 1 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.
3. Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.“

Begründung:

A) Der Kläger ist Aktionär der Beklagten - und zwar mit Stamm- und Vorzugsaktien. Die Beklagte hat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 16.03.2012 zu einer Hauptversammlung auf den 16.05.2012 im Congress Center Messe Frankfurt, Frankfurt am Main, eingeladen. Der Kläger hat, vertreten durch Frau Marion Wolf, an der Hauptversammlung der Beklagten vom 16.05.2012 teilgenommen. Der Kläger hat gegen den streitbefangenen Beschluss gestimmt und schriftlich bei dem die Hauptversammlung beurkundenden Notar Widerspruch zur Niederschrift eingelegt.

B) Der angefochtene Beschluss schränkt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in einem Umfang ein, der nach Einführung des UMAG und der damit verbundenen statutarischen Möglichkeit, das Fragerecht nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG angemessen zu beschränken, nicht in Einklang steht.

Der angefochtene Beschluss ist mit den Zielen des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) nicht vereinbar. Zwar sollte die damalige Änderung des § 131 einige Neuerungen zum Fragerecht, darunter mehr Handlungsspielraum für den Versammlungsleiter und mehr Satzungsautonomie für die Fälle bringen, in denen ein Aktionär seine Rede- und Fragezeit, die der Versammlungsleiter zuvor willkürfrei und sachangemessen festgelegt hatte, überschreitet. Daher sollte der Versammlungsleiter einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt und für den einzelnen Redner setzen dürfen, um die Möglichkeit zu schaffen, die inhaltliche Qualität der Hauptversammlung zu verbessern und den Missbrauch des Rederechts einzudämmen. Dabei ging es aber nicht um eine Beschneidung der Aktionärsrechte. Vielmehr war beabsichtigt, die Hauptversammlung wieder zu einer straffen, auf die wesentlichen strategischen Entscheidungen konzentrierten Plattform zu machen.

Dem Versammlungsleiter sollte mit der vorgesehenen Regelung ein effizientes Mittel zur Sicherung eines zeitgerechten Ablaufs der Hauptversammlung an die Hand gegeben werden. Denn bislang war die Anordnung einer allgemeinen Redezeitbeschränkung wenig effizient, weil professionelle Hauptversammlungsteilnehmer bei fortgeschrittener Zeit durch ständige Nachfragen die Hauptversammlung in die Länge ziehen konnten.

In der Praxis wurden in 99,9% aller satzungsmäßigen Beschlussvorschläge für Hauptversammlungen nach Inkrafttreten des UMAG bei der Umsetzung von § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG situationsoffene Formulierungen, wie etwa

„Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.“

gewählt. In den meisten Fällen wurden aus gutem Grunde keine definierten Zeitfenster oder gar die Festsetzung des Schlusses einer Debatte festgelegt.

Nur die Beklagte und eine weitere Aktiengesellschaft im Biotechnologiesektor wollen nun den Bogen überspannen und wohl testen, wie weit das Rede- und Fragerecht der Aktionäre ausgehöhlt werden kann. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist jedoch nicht mit dem Gesetz in Einklang zu bringen:

Das Rederecht dient dazu, auf Entscheidungen der Hauptversammlung Einfluss zu nehmen und diese im Wege der Mitberatung vorzubereiten. Dabei darf eine allgemeine Beschränkung der Redezeit nicht zu einer Einschränkung des Fragerechts der Aktionäre führen; die für die Fragen verwendete Zeit darf nicht auf die allgemeine Redezeit angerechnet werden.

Der Versammlungsleiter hatte deshalb bisher darauf hinzuweisen, dass der Aktionär unbeschadet des Eingriffs in das Rederecht sein Fragerecht weiterhin ausüben kann. Eine Beschränkung des

Rederechts – nicht des Fragerechts – war nur möglich, wenn der Verlauf der Aussprache zeigt, dass nur durch eine Beschränkung der Redezeit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung erfolgen kann. Denn die Hauptversammlung beinhaltet nach ihrem Zweck das Recht auf ausreichende Erörterung der Beschlussgegenstände durch die Aktionäre. Daraus folgt, dass eine Beschränkung der Redezeit nicht schlechthin gestattet sein darf, sondern bestimmte Umstände deren Anordnung erforderlich machen müssen.

Es kann möglicherweise dahingestellt bleiben, ob für den Fall einer Hauptversammlung, die nur über die Gegenstände „Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien“ eine Debattenzeit von sechs Stunden ausreicht (insbesondere der Erwerb eigener Aktien kann so ausgestaltet sein, dass er rechtlich bedenklich ist und längere Diskussion als insgesamt sechs Stunden erfordert - was anfechtungshalber geltend gemacht wird). Zudem: Bei einer Verlustlage steht eine Gewinnverwendung nicht auf der Tagesordnung. Soll in diesem Fall oder erst recht dann, wenn der Vorstand - bildlich gesprochen - silberne Löffel stiehlt, nur sechs Stunden über den Niedergang des Unternehmens gesprochen werden dürfen?

Aber: Eine mit vielen hochkomplexen Tagesordnungspunkten überfrachtete Hauptversammlung kann teilweise nicht in zehn Stunden abgehandelt werden, ohne dass berechtigte Fragen offen bleiben. In der Vergangenheit wurden bei komplexen Tagesordnungen oft und aus gutem Grunde zwei Versammlungstage angesetzt. Diese Möglichkeit wird faktisch ausgeschlossen, da der Versammlungsleiter stets die Möglichkeit hat, um 22.30 Uhr des Tages die Aussprache zu schließen. Bei der Umwandlung einer AG in eine S.E. können den Aktionären Unterlagen im Umfang von mehr als 4.500 Seiten übermittelt werden. Das alles soll in maximal zehn Stunden ausdiskutiert werden?

Auch wenn die Aktionäre aufgrund ihrer Satzungsautonomie das Recht hätten, den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit auszufüllen und statutarisch festzulegen, welche Maßnahmen zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts als angemessen gelten, ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass die Konkretisierung des Angemessenheitsbegriffs weit über das Ziel geschossen ist und im Einzelfall dazu führen kann, dass Aktionäre ihr Rede- und Fragerecht nicht mehr in dem Umfang ausüben können, wie dies im Einzelfall erforderlich sein kann, um Beschlussvoten vorzubereiten oder einen Jahresabschluss zu untersuchen.

Zudem eröffnet lit. d) des angefochtenen Beschlusses dem Versammlungsleiter, willkürlich zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt die Debatte zu schließen. So braucht er nur fünf Stunden und neunundfünfzig Minuten abzuwarten und sich dann gegenüber dem am Pult stehenden Redner urplötzlich auf die Satzung zu berufen und ihm sowie nachfolgenden Aktionären das Wort zu entziehen. Auch kann sich die Verwaltung den Fragen lästiger Aktionäre entziehen, indem sie gezielt Claqueure und Ergebnisredner aufstellt, die ihr Rederecht so ausüben, dass andere Aktionäre nicht mehr zu Wort kommen.

Da die Beschränkungen zu lit a) bis lit d) des angefochtenen Beschlusses im Einzelfall nicht angemessen sein können, ist auch die exkulpierende Klausel der Angemessenheitsvermutung in lit. e) rechtswidrig.

Der Hinweis in Ziffer 3) des Beschlusses auf die Möglichkeit der Verschärfung der vorgenannten Einschränkungen des Rede- und Fragerechts nach Art des Hauses der Beklagten unter Be-

mühung „sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze“ ist zu wenig konkret als dass er als Satzungsbestandteil tauglich wäre.

Die Beklagte ist zudem bislang niemals überlangen Hauptversammlungen ausgesetzt gewesen. Lediglich die letzte dauerte etwas länger, weil sich der Vorstand im Rahmen eines Optionsplans zu Lasten des Gesellschaftsvermögens ungerechtfertigt zu bereichern versuchte. Eine Verschärfung dergestalt, wie sie von der Beklagten vorgeschlagen worden ist, führt dazu, dass jede Verkürzung der Rede- und Fragezeit nach lit. e) angemessen sein soll. Also wird sich die Beklagte sanktionslos dazu verstehen, den Aktionären im Rahmen von lit. a) bis lit d) einen Maulkorb umzuhängen, weil alle Maßnahmen kraft Satzung der Angemessenheitsfiktion unterliegen - auch wenn sie objektiv nicht angemessen wären. Dies kann nicht angehen.

H. Klink

RA Heinrich Klink

RECHTSANWÄLTE
Sturm & Schröder
FRANKFURT - DRESDEN

STURM & SCHRÖDER, JOHANN-KLOTZ-STRASSE 5, 60528 FRANKFURT AM MAIN

Landgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Landgericht Frankfurt am Main

Eingang:

10.08.2012

FRANKFURT AM MAIN:

DR. HEINZ STURM
PEER SCHRÖDER
- FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
DR. ERIC LEIGH HOWARD
ANDREAS SIMONS
CARSTEN LOHR

DRESDEN:

DR. JOCHIM FRITZ-BERTRAMS

09.08.2012

KLAGEERWIDERUNG

In dem Rechtsstreit

Montag ./. Gentest AG

- 3-05 O 59/12 -

zeigen wir an, dass sich die Beklagte gegen die Klage verteidigen wird. In der mündlichen Verhandlung wird beantragt werden,

die Klage abzuweisen.

Begründung

Die Klage ist abzuweisen. Der angefochtene Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Mai 2012 ist nicht anfechtbar.

Der klägerische Vortrag zur Einladung, Durchführung und Abstimmungsergebnis in der Hauptversammlung vom 16.05.2012 ist zutreffend und wird unstrittig gestellt.

Die Klage ist allerdings schon unzulässig, weil der Kläger die Anfechtungsklage nicht innerhalb der Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG erhoben hat. § 246 Abs. 1 AktG schreibt zwingend vor, dass die Klage innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung erhoben werden muss. Maßgeblich für den Fristbeginn ist das Datum der Hauptversammlung, die den Beschluss gefasst hat. Folglich hätte der Kläger spätestens am 16. Juni 2012 Klage erheben müssen. Ausweislich des Eingangsstempels ist die Klage allerdings erst am 18. Juni 2012 bei Gericht eingereicht worden.

Nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG kann der Versammlungsleiter durch Satzung oder Geschäftsordnung ermächtigt werden, das Frage- und Rederecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken. Hierzu können Satzung oder Geschäftsordnung näheres be-

stimmen. Durch die gesetzliche Neuregelung soll der Handlungsspielraum des Versammlungsleiters erweitert und die Satzungsautonomie der Aktionäre gestärkt werden. Die Aktionäre sollen die Möglichkeit erhalten, die Hauptversammlung wieder zu einer straffen, auf die wesentlichen strategischen Entscheidungen konzentrierten Plattform zu machen, die hierdurch an Gewicht und Attraktivität für Aktionäre mit ernstzunehmenden Stimmanteilen gewinnen könnte.

Die Aktionäre der Beklagten haben auf der Hauptversammlung beschlossen, von der in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen und den Versammlungsleiter durch die Satzung zu ermächtigen, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.

Bei dem Begriff der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Aktionäre haben aufgrund ihrer Satzungsautonomie das Recht, den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit in der Satzung im Rahmen der gesetzlichen Schranken näher auszufüllen.

Ferner ermöglicht erst die satzungsmäßige Konkretisierung des Angemessenheitsbegriffs die Verwirklichung der mit der Einführung des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG verbundenen Zielsetzung. Denn eine abstrakte, lediglich den Gesetzeswortlaut wiedergebende Satzungsbestimmung ist für den Versammlungsleiter keine brauchbare Orientierungshilfe, anhand derer er mit der notwendigen Rechtssicherheit hinreichende Maßnahmen zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts in der Hauptversammlung anordnen könnte, um die Hauptversammlung wieder zu einer straffen, auf die wesentlichen Entscheidungen konzentrierten Plattform zu machen.

Bei der näheren Konkretisierung bzw. Ausfüllung des Angemessenheitsbegriffs haben sich die Aktionäre der Gesellschaft an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Denn sämtliche in der Satzungsregelung verankerten Vorgaben für die zeitliche Beschränkung der Rede- und Fragezeit stehen mit dem Gesetz im Einklang. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen.

Die Satzungsregelung zur Beschränkung der Rede- und Fragezeit stellt in § 20 (a) Abs. 1a sicher, dass selbst bei einigen wenigen „Standardtagesordnungspunkten“, wie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, Wahl des Abschlussprüfers und über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien eine Hauptversammlungsdauer von mindestens sechs Stunden gewährleistet ist. Denn nach der beschlossenen Satzungsregelung ist der Versammlungsleiter zu einer weitergehenden zeitlichen Beschränkung der Dauer der Hauptversammlung von weniger als sechs Stunden nicht berechtigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Zeiträume, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlungen und die Rede des Vorstands sowie auch die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen, nicht mitgerechnet werden. Eine solche Dauer der Hauptversammlung bei „Standardtagesordnungspunkten“ ist angemessen.

Ferner spricht für die Angemessenheit der beschlossenen Satzungsregelung, dass der Versammlungsleiter nach § 20 (a) Abs. 1b der Satzungsregelung, falls mehr als nur fünf Tagesordnungspunkte oder andere Tagesordnungspunkte als die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gegeben sind, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre nur noch insoweit zeitlich beschränken kann, dass die Hauptversammlung nicht länger als zehn Stunden dauert. Zu berücksichtigen ist hierbei wieder, dass bei der Berechnung der

Dauer der Hauptversammlung die Zeiträume außer Betracht bleiben, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen. Durch diese zeitliche Vorgabe für den Versammlungsleiter wird dem Umfang der Tagesordnung und der inhaltlichen Qualität der zur Entscheidung stehenden Tagesordnungspunkte angemessen Rechnung getragen. Beispielsweise dürfte bei einem Tagesordnungspunkt, der die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zum Gegenstand hat, mehr Diskussionsbedarf bestehen, als bei der Bestellung des Abschlussprüfers für das nächste Geschäftsjahr. Dies wird durch die Satzungsregelung berücksichtigt. Hierdurch wird die Angemessenheit der von dem Versammlungsleiter erlassenen Anordnungen sichergestellt.

Auch die in § 20 (a) Abs. 1c getroffene Regelung, wonach der Versammlungsleiter die individuelle Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten, unter bestimmten Voraussetzungen auf zehn Minuten sowie insgesamt während der gesamten Versammlung auf 45 Minuten beschränken kann, ist angemessen. Denn nur dann hat der Versammlungsleiter die Möglichkeit, für das Rede- und Fragerecht zusammengefasst einen zeitlichen Rahmen für den einzelnen Redner zu setzen. Die in diesem Zusammenhang geregelte Beschränkung der Frage- und Redezeit auf 15 und unter bestimmten Voraussetzungen auf 10 Minuten ist zulässig.

Durch die Neuregelung des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG wird den Aktionären auch die Möglichkeit eingeräumt, den Versammlungsleiter zu ermächtigen, bereits zu Beginn der Hauptversammlung Rede- und Fragezeitbeschränkungen festzusetzen. Von dieser Möglichkeit haben die Aktionäre der Beklagten in § 20 (a) Abs. 1d der Satzungsregelung Gebrauch gemacht. Natürlich muss der Versammlungsleiter während des Verlaufs der Debatte seine zu Beginn der Versammlung ausgesprochenen Anordnungen zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts jederzeit auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Beschränkt der Versammlungsleiter bspw. die Dauer der Hauptversammlung zu Beginn der Versammlung nach § 20 (a) Abs. 1a auf sechs Stunden, erkennt er jedoch während des Verlaufs der Debatte, dass noch weiterer gerechtfertigter Diskussionsbedarf zu den Tagesordnungspunkten besteht, so wird er eine längere Hauptversammlungsdauer als sechs Stunden zulassen. Denn der Versammlungsleiter muss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Grenzen pflichtgemäßen Ermessens beachten. Dies wird durch die beschlossene Satzungsregelung auch hinreichend berücksichtigt, da sie als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist.

Ferner ist das dem Versammlungsleiter in § 20 (a) Abs. 2 der Satzungsregelung eingeräumte Recht, um 22:30 Uhr des Versammlungstages den Debattenschluss anzuordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten zu beginnen, nicht zu beanstanden. Denn die Hauptversammlung muss an dem Tag abgewickelt werden, für den sie einberufen worden ist. Sie darf grundsätzlich weder über Mitternacht hinaus bis in den nächsten Tag hinein andauern, noch nach einer Unterbrechung am nächsten Tag fortgesetzt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angekündigt wurde.

§ 20 (a) Abs. 3 bestimmt, dass das Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt bleibt. Der Kläger rügt in diesem Zusammenhang, dass die beschlossene Satzungsregelung zu wenig konkret sei, um als Satzungsbestandteil tauglich zu sein. Der Einwand des Klägers greift allerdings nicht durch. Denn § 20 (a) Abs. 3 will nur klarstellen, dass der Versammlungsleiter bspw. Maßnahmen zur Beschränkung

des Rederechts ergreifen kann, die ihm ohnehin - daher unabhängig von § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG - bereits zustehen, wie bspw. der Erlass einer individuellen Redezeitbeschränkung und späterer Wortentzug nach Abmahnung bei Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptversammlung durch einen Aktionär. Dies kommt durch § 20 (a) Abs. 3 hinreichend zum Ausdruck.

Aufgrund der konkreten Vorgaben der beschlossenen Satzungsregelung zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts für den Versammlungsleiter und aufgrund der Ausgestaltung der Satzungsregelung als Ermessensvorschrift ist sichergestellt, dass die vom Versammlungsleiter angeordneten Maßnahmen zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts auch im Einzelfall jederzeit angemessen sein werden. Sämtliche vom Kläger in diesem Zusammenhang vorgebrachte Einwände sind unberechtigt.

Die Ansicht des Klägers, die beschlossene Satzungsregelung zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre gebe dem Versammlungsleitern das Recht, die Debatte „urplötzlich“ und „willkürlich“ nach 5 Stunden und 59 Minuten zu beenden und den nachfolgenden Aktionären das Wort zu entziehen, ist nicht zutreffend. Zu berücksichtigen ist auch hier, dass der Versammlungsleiter im Rahmen der Grenzen pflichtgemäßen Ermessens für eine zügige und sachgemäße Erledigung der Tagesordnung und für eine Beendigung der Hauptversammlung in angemessener Zeit zu sorgen hat. Insofern wird der Versammlungsleiter, schon weit vor Ablauf der sechs Stunden bzw. zehn Stunden Maßnahmen zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre treffen müssen, um die Debatte nach sechs bzw. zehn Stunden beenden zu können. Maßnahmen zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts wird er aber nur dann ergreifen, wenn sich die Erörterung der Tagesordnungspunkte argumentativ erschöpft hat und nur noch Aktionäre auftreten, deren Vortrag aus Wiederholungen besteht. Erkennt er, dass noch berechtigter und wichtiger Diskussionsbedarf zur Tagesordnung besteht, so darf er die Debatte auch nicht nach sechs bzw. zehn Stunden abbrechen. Denn der Versammlungsleiter muss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Grenzen pflichtgemäßen Ermessens beachten.

Gleiches gilt für die unzutreffende Ansicht des Klägers, § 20 (a) Abs. 1e der Satzung sei rechtswidrig, da Beschränkungen zu lit. a bis lit. d im Einzelfall nicht angemessen sein können. Die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift stellt sicher, dass Maßnahmen zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts, die der Versammlungsleiter im Rahmen der Grenzen seines pflichtgemäßen Ermessens aufgrund der Satzung trifft, jederzeit angemessen sein werden. Weiterhin ist es das Recht der Aktionäre im Rahmen ihrer Satzungsautonomie den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit in der Satzung näher zu konkretisieren. Erst hierdurch geben die Aktionäre dem Versammlungsleiter eine brauchbare Orientierungshilfe, anhand derer er die notwendigen Beschränkungen des Rede- und Fragerechts der Aktionäre anordnen kann.

Sturm

Dr. Sturm

Rechtsanwalt

Aktenzeichen:
3-5 O 59/12

Frankfurt am Main, 04.09.2012

ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG DES LANDGERICHTS
5. Kammer für Handelssachen

Gegenwärtig:

Vors. Richter am Landgericht **Dr. Maler**,
Handelsrichter **Ziegel** und **Günther**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers auf Tonträger aufgenommen.

In dem Rechtsstreit **Montag ./.** **Gentest AG** meldeten sich bei Aufruf der Sache

für den Kläger RA Klink,

für die Beklagte RA Dr. Sturm.

Die Güteverhandlung ist gescheitert.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 15.06.2012. Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

b. u. v. :

Eine Entscheidung soll am Ende der Sitzung ergehen.

Maler

Dr. Maler

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

Windischy

Windisch

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Sachverhalt ist vorzutragen. Die Entscheidung des Landgerichtes Frankfurt am Main vom **04.09.2012** ist vorzuschlagen und zu begründen. Der Tenor der Entscheidung ist zu formulieren. Es ist zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - Stellung zu nehmen.
2. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, er hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.
3. Werden Auflagen oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Anordnung erfolglos geblieben ist. Hält ein/e Bearbeiter/in die Wahrnehmung der richterlichen Hinweispflicht für erforderlich, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass die Durchführung entsprechender Maßnahmen erfolglos geblieben ist
4. Vollmachten, Unterschriften, Zustellungen, Belehrungen und Ladungen etc. sind in Ordnung, sofern sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt. Die Klage ist der Beklagten am 27.06.2012 zugestellt worden.
5. Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
6. Kalenderauszug 2012:

Mai 2012							Juni 2012							Juli 2012							August 2012										
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
18		1	2	3	4	5	6	22					1	2	3	26							1	31			1	2	3	4	5
19	7	8	9	10	11	12	13	23	4	5	6	7	8	9	10	27	2	3	4	5	6	7	8	32	6	7	8	9	10	11	12
20	14	15	16	17	18	19	20	24	11	12	13	14	15	16	17	28	9	10	11	12	13	14	15	33	13	14	15	16	17	18	19
21	21	22	23	24	25	26	27	25	18	19	20	21	22	23	24	29	16	17	18	19	20	21	22	34	20	21	22	23	24	25	26
22	28	29	30	31				26	25	26	27	28	29	30		30	23	24	25	26	27	28	29	35	27	28	29	30	31		
																31	30	31													

September 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
35						1	2
36	3	4	5	6	7	8	9
37	10	11	12	13	14	15	16
38	17	18	19	20	21	22	23
39	24	25	26	27	28	29	30